

# SATZUNG DER STADT RENDSBURG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 73 „EIDERSTRASSE - TANNECK“

Das Plangebiet grenzt südlich an die vorhandene Bebauung Hoheluft, östlich an den Bauungsplan Nr. 63 „Hoheluft – Süd“ und umfasst nördlich und westlich den Einmündungsbereich der Gemeindestraßen Eiderstraße und Tanneck.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) in Verbindung mit § 92 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Kreisversammlung vom 05.07.2001 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 73 „Eiderstraße - Tanneck“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Es gilt die Baumutzungsverordnung (BauMvVO) 1990

## Teil A PLANZEICHNUNG Zeichenerklärung

### I. Planungsrechtliche Festsetzungen

a. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Nr. 11 BauMvVO)



Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauMvVO)

b. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 16 BauMvVO)  
I + D  
GRZ 0,3  
FH 9,00

• Dachgeschoss als Vollgeschoss als Höchstmaß  
Grundflächenzahl  
Freihöhe baulicher Anlagen in Meter über OK der nächstgelegenen Straßenverkehrsfläche als Höchstmaß

c. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauMvVO)

nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig  
abwärtende Bauweise

Baugrenze

d. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Private Verkehrsflächen

### e. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Bindung für die Erhaltung von Bäumen

Bindung für die Erhaltung von sonstigen Bepflanzungen

f. Sonstige Planzeichen

Grenze des räuml. Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung der Bauweise innerhalb eines Baugebietes (§ 15 Abs. 4 BauMvVO)

Umgrenzung von Flächen für Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Zweckbestimmung, Müllsammelstelle

Flurstücke

Flurstücksnummern

Hausnummern

Vorhandene Gebäude

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Bauausschusses vom 18.07.2000. Die örtliche Bekräftigung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Schleswig-Holsteinischen Landeszeitung am 13.11.2000 erfolgt.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB ist am 29.11.2000 durchgeführt worden.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 23.11.2000 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Der Bauausschuss hat am 13.02.2001 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 08.03.2001 bis zum 09.04.2001 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich zur Einsichtnahme ausgestellt. Die Einsichtnahme ist mit dem Hinweis, dass Belangen und Anträgen während der Auslegung keine Rücksicht auf die Interessen der Bürgerinnen und Bürger genommen werden können, am 28.02.2001 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 05.07.2001 durch den Rat der Stadt Rendsborg als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss des Ratversammlungs vom 05.07.2001 genehmigt.

Stadt Rendsborg - Der Bürgermeister, den 04. September 2001  
I. A.

gez. von Altvorden L. S.

(von Altvorden) Senator

Der katastermäßige Bestand am 24.08.2001 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. Die Lage zu erhaltenen Bäumen wurde nicht überprüft.

Kaestramt Rendsborg, den 03. September 2001

gez. Sturzbecher L. S.

(Sturzbecher) RegVnDirektor

Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt.

Stadt Rendsborg, den 04. September 2001

gez. Teucher L. S.

(Teucher) Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 12.09.2001 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Einsichtnahme nach § 3 Abs. 1 BauGB und weiter auf die Möglichkeit und das Erreichen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 13.09.2001 in Kraft getreten.

Stadt Rendsborg - Der Bürgermeister, den 14. September 2001  
I. A.

gez. von Altvorden L. S.

(von Altvorden) Senator

Stadt Rendsborg - Der Bürgermeister	
Bauamt	
Stadtplanung und Hochbau	
Bebauungsplan Nr. 73	
"Eiderstraße - Tanneck"	
Beauftragter: Idr	Datum: 27.09.2000
	Zf. 25.07.04
Archiv-Nr.	13-25

